

ERKLÄRUNG VON ANABEL L. DWYER

Amtsgericht Cochem

Aktenzeichen 2010 Js 60922/18

Betreff: Anklage gegen Marion Küpker zur Verurteilung wegen Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung beim Amtsgericht Cochem am 10.Juni 2020, Aktenzeichen 2010 Js 60922/18.

Angeklagte: Marion Küpker,

geboren 12.03.1964 in Hamburg, Nationalität: Deutsch. Adresse: Beckstr. 14, 20357 Hamburg

Anabel L. Dwyer erklärt gemäß ihrer Kenntnisse und Überzeugungen folgendes:

Einführung und Zusammenfassung der Erklärung

A. Ich wurde gebeten, meine Auffassung zur grundsätzlichen Gesetzwidrigkeit (Illegalität und Verbrechen) von Planung, Vorbereitung, Besitz, Stationierung, der Drohung mit oder dem Gebrauch der zwanzig Nuklearbomben B61s (50-70 Kilotonnen) auf dem Fliegerhorst Büchel in Deutschland abzugeben, sowie zum Recht oder der Pflicht von Staatsbürgern, sich gewaltfrei oder symbolisch solchen Verletzungen der Regeln und Prinzipien der Menschenrechte oder der Nürnberger Prinzipien zu widersetzen.

B. Diese Erklärung zeigt und kommt schlussendlich zu folgendem Urteil:

1. Die Vereinigten Staaten (USA), Deutschland und die NATO wissen, dass jede einzelne B61-Nuklearbombe entworfen und mit der Absicht produziert worden ist, unkontrollierbar und wahllos Hitze, Explosion und Strahlung freizusetzen. Daher verletzt jede Planung, Vorbereitung, jeder Besitz, jede Stationierung, Drohung mit oder Einsatz von jeder Variante der B61-Nuklearbombe in der Tat bestimmte Gesetzesregeln, eingeschlossen das Kriegsrecht, die Regeln und Prinzipien des Menschenrechtes oder die Nürnberger Prinzipien.

2. Die USA und Deutschland brechen die Verpflichtung zur Abrüstung des Nichtweiterverbreitungsvertrags (NPT), Art. VI und die Verbote aus Artikel I und II einer "nuklearen Teilhabe" durch fortdauernde Planung, Vorbereitung, Besitz, Stationierung, Drohung mit oder Einsatz der B61-Nuklearbombe auf dem Luftwaffenstützpunkt Büchel.

3. Es ist meine Überzeugung, dass Marion Küpker zu Recht darauf besteht, eine Verurteilung zu unterlassen und sie freizusprechen, weil alle Staatsbürger der USA, Deutschland oder anderen NATO-Ländern, die etwas über die Planung, Vorbereitung, Besitz, Stationierung, Bedrohung mit oder Einsatz der wahllosen und unkontrollierbaren B61-Nuklearbomben auf dem Luftwaffenstützpunkt Büchel wissen, das Recht oder die Pflicht haben, gewaltfrei oder symbolisch sich der Mittäterschaft mit den unüberschreitbaren Verbrechen, die diesen Kernwaffen inhärent sind, zu widersetzen.

Meine Qualifikationen für diese Erklärung:

Mein akademischer Grad ist der einer Dr. jur, ich bin Mitglied der Staatsregierung des Staates Michigan und seiner internationalen Gerichtssektion und habe 30 Jahre juristische Seminare studiert und gelehrt sowie umfangreich zu Kernwaffen und Kriegsrecht Vorlesungen gehalten. Ich bin Mitglied des leitenden Gremiums des Komitees der Rechtsanwälte zu Nuklearpolitik. Ich war Mitglied des Rechtsausschusses der internationalen Vereinigung der Rechtsanwälte gegen die Kernwaffen für das Projekt des Weltgerichtshofs während der mündlichen Verhandlungen von 1995 vor dem Internationalen Gerichtshof, IGH (International Court of Justice, ICJ) zur "Legalität der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen" und beziehe mich auf die beratende Stellungnahme des IGH und die individuellen Stellungnahmen und Erklärungen der Richter als die Erklärungen mit der höchsten Autorität zu Gesetz und gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf Kernwaffen.¹ Ich war Mitglied beim Entwurfskomitee für die Musterkonvention zu Kernwaffen. Ich besitze ein Zertifikat von der Akademie des Internationalen Rechts in Den Haag in Öffentlichem Internationalen Recht und habe in der Bibliothek des Friedenspalasts von Den Haag weit reichende Forschungen als beigezogene Beraterin für die Nürnberg-Kampagne von Michigan angestellt. Ich habe als Rechtsanwältin der Verteidigung in sechs Fällen von Plowshare/Pfugschar-Gruppen und anderen Fällen Zivilen Ungehorsams mitgewirkt und war leitende Autorin eines ausführlichen Schriftsatzes zur Unterstützung einer Bürgerpetition an die staatlichen und Bundesbehörden mit dem Titel: "In re: Request for Investigation/Prosecution of Officers and Directors of Williams International Corporation and Commanders of Wurtsmith Air Force Base (Headquarters of the Strategic Air Command 40th Air Division, 379th Bombardment Wing in Oscoda, Michigan."² Eine genauere Zusammenfassung folgt unten.

Fragen

I. Die USA, Deutschland und die Nato wissen, dass jede einzelne B61-3 und B61-4-Nuklearbombe entworfen und mit der Absicht produziert worden ist, unkontrollierbare und wahllose Hitze, Explosion und Strahlung freizusetzen. Die B61-3 ist eine Nuklearwaffe von 170 Kilotonnen. Die B61-4 ist eine Waffe von 50 Kilotonnen.³ Daher verletzt jede Planung, Vorbereitung, jeder Besitz, jede Stationierung, Bedrohung mit oder Einsatz von jeder Variante der B61-Nuklearbombe in der Tat bestimmte Gesetzesregeln, eingeschlossen die Gesetze des Krieges, die Regeln und Prinzipien des Menschenrechtes oder die Nürnberger Prinzipien.

A. Es ist meine Überzeugung, dass der Internationale Gerichtshof (ICJ Reports, 8 July 1996) unübertroffen klar gestellt hat, dass die Kernwaffen einschließlich jeder Variante der B61 und das Kriegsrecht nicht koexistieren können. Die grundlegenden Rechte und Prinzipien des humanitären Rechtes oder die spezifischen Gesetze des Krieges, die den Einsatz von Gewalt begrenzen, sind ebenso unabweisbares und bindendes internationales Recht, wie sie das Recht der USA und Deutschlands binden. Kein deutsches Statut, kein Vertrag, keine Übereinkunft kann so interpretiert werden, diese Kriegsgesetze außer Kraft zu setzen oder ihren Bruch zu autorisieren, noch können

1 International Court of Justice Advisory Opinion, "Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons," (ICJ Reports), 8 July 1996, General List No.95.

2 Michigan Faith and Resistance, Michigan Nuremburg Campaign Brief (103 pgs.) & Declarations <https://www.dropbox.com/s/ra0sj24ki7dte5d/Brief%20for%20The%20Nuremberg%20Campaign.pdf?dl=0> RamseyClark'sTestimonyAnnotated. <https://www.dropbox.com/s/4gwe0ur5dfu6mq/ClarkTestimonyAnnotated.pdf?dl=0>

3 Hans M. Kristensen & Robert S. Norris "The B61 family of nuclear bombs," Bulletin of the Atomic Scientists, Vo. 70, No.3, pp. 79-84 (1 May 2014), DOI: 10.1177/0096340214531546; Published online: 27 Nov 2015.

gültige Verträge für Waffen oder Waffensysteme geschlossen werden, die kategorisch diese Grundrechte verletzen.

B. Es ist selbstverständlich, dass alle Regeln des Rechts sich auf Fakten beziehen. Die USA, Deutschland und die Nato erarbeiten, stationieren und drohen auf dem Luftwaffenstützpunkt Büchel mit 20 B61-Nuklearbomben, von denen jede mindestens dreimal der Hitze, Explosionskraft und Strahlung der Hiroshimabombe entspricht, mit klarem Verständnis ihrer katastrophalen Wirkungen.

1. Die Studie "The Effects of Nuclear War" (Die Auswirkungen eines Atomkrieges) des Verteidigungsdepartements (DOD) von 1950 stützte sich in Teilen auf die Ergebnisse der Untersuchungen der Kommission der Opfer der US-Atombombe in "Studien" von Überlebenden der atomaren Verbrennung von Hiroshima und Nagasaki, in denen als unmittelbare Wirkung 200.000 Menschen bis Ende 1945 starben. Zahlreiche Studien über die sog. Hibakusha und über die Wirkungen von Nukleartests wurden im Zeugnis der Bürgermeister von Hiroshima und Nagasaki sowie von Lijon Eknilang von den Marshall-Inseln bei den mündlichen Vorträgen vor dem Internationalen Gerichtshof zusammengefasst und werden in der Meinung des Richters C. G. Weeramantry zusammengefasst.⁴

2. Eine neue Studie kommt zum Schluss, dass der Einsatz von nur 100 Kernwaffen in der Größenordnung der Hiroshimabombe einen nuklearen Winter hervorrufen und "das fortdauernde Überleben eines Großteils der Menschheit bedrohen würde."⁵

3. Der Internationale Gerichtshof beschrieb die bekannten und beabsichtigten Wirkungen jeder nuklearen Waffe: "Die Zerstörungskraft von Kernwaffen kann weder in Raum noch in der Zeit eingegrenzt werden. Sie haben das Potential, die gesamte Zivilisation und das gesamte Ökosystem des Planeten zu zerstören. Die von einer Nuklearexplosion freigesetzte Strahlung würde über eine große Fläche Gesundheit, Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und Demographie in Mitleidenschaft ziehen. Weiterhin wäre der Einsatz von Kernwaffen eine ernste Gefahr für zukünftige Generationen. Ionisierende Strahlung hat das Potential, die zukünftige Umwelt, Nahrung und das Ökosystem der Meere zu beschädigen und in künftigen Generationen genetische Defekte und Krankheit zu verursachen." (ICJ Reports, 8 July 1996, § 35)

C. Bis zu diesem Zeitpunkt gibt keine wirkliche Bestreitung der Tatsachen. Alle Kernwaffen sind ipso facto wahllos und unkontrollierbar und verletzen so kategorisch die Regeln und Prinzipien des humanitären Völkerrechts. Diese grundsätzlichen und unüberschreitbaren Regeln sind gleichermaßen streng konventionelle und Gewohnheitsrechte des internationalen Rechts, wie sie gewöhnliche und grundlegende Gesetze der USA und Deutschlands sind.

1. Wie vom ICJ ausgeführt, gehört zu den grundsätzlichen Rechten und Prinzipien des humanitären Völkerrechts, die die auf dem Luftwaffenstützpunkt Büchel vorbereiteten oder stationierten Waffen verbieten, folgendes:

a) "Staaten dürfen niemals Zivilisten zum Objekt von Angriffen machen und dürfen folglich niemals Waffen verwenden, die unfähig sind, zwischen zivilen und militärischen Zielen zu unterscheiden" (ICJ Reports, § 78). Eine logische Konsequenz ist, dass es verboten ist, Waffen einzusetzen, die unkontrollierbare Wirkungen verursachen [1977 Protocol I to the Geneva

4c.f. ICJ Reports (8 July 1996, pp. 213 ff.) Kurz gefasst ist jede B61-Nuklearbombe entworfen und intendiert für die Vorbereitung, die Drohung mit oder die Begehung von Massenmord, um Kombattanten und Zivilpersonen unnötige Leiden und Opfer zuzufügen, ist von ihrem Wesen her wahllos, unfähig, zwischen militärischen und zivilen Zielen zu unterscheiden, wird bei zahlreichen Menschen der Feindbevölkerung Krebs, Narbengeschwüre oder Leukämie verursachen sowie vorgeburtliche Missbildungen und geistige Behinderung bei ungeborenen Kindern verursachen sowie die Nahrungsvorräte der Feindbevölkerung oder der Bevölkerung von Ländern, die mit dem Konflikt nichts zu tun haben, vergiften.

5"Self-Assured Destruction: The Climate Impacts of Nuclear War," Alan Robock and Owen Brian Toon, Bulletin of the Atomic Scientists, Vol. 68, No. 5, 1 September 2012.

Conventions, Art. 51(4)]. Der Einsatz einer US-Nuklearwaffe ist per se gesetzeswidrig, denn auch wenn sie auf militärische Objekte gezielt wird, sind die Wirkungen weiterhin wahllos und unkontrollierbar.

b) “Es ist verboten, Kombattanten unnötige Leiden zuzufügen: es ist demgemäß verboten, Waffen einzusetzen, die ihnen solche Leiden verursachen oder nutzlos ihr Leiden vergrößern.” [ICJ Op., § 78; Haager Konvention von 1907 IV, Art. 23(e)]. Der Abschnitt 18 USC 2441 hat direkt Schlüsselvorsorge wie folgt: (2) ist verboten von den Artikeln 23, 25, 27, oder 28 des Zusatzes IV zur Konvention von Den Haag, Einhaltung der Gesetze und Regeln des Landkriegs, unterzeichnet am 18. Oktober 1907.

c) Die “Martensklausele” begründet ebenfalls ein grundsätzliches Recht. “In Fällen, die nicht von diesem Protokoll oder anderen internationalen Vereinbarungen erfasst sind, verbleiben Zivilisten und Kombattanten unter dem Schutz und der Autorität der Prinzipien des internationalen Rechts, die von gängigem Gewohnheitsrecht, von den Prinzipien der Humanität und den Diktaten des öffentlichen Gewissens abgeleitet sind.” (ICJ Reports, 8 July 1996, § 78)

d) “Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass wie im Fall der Prinzipien des humanitären Völkerrechts, die auf bewaffnete Konflikte anzuwenden sind [die nicht kriegführende Staaten vor feindlichem Einfall oder Schaden an den Grenzen schützen], das internationale Recht keinen Zweifel lässt, dass das Prinzip der Neutralität,... das von fundamentalem Charakter ist ähnlich wie das der humanitären Prinzipien und Gesetze, anzuwenden ist ... auf alle internationalen bewaffneten Konflikte, welche Art von Waffen auch verwendet wird.” (ICJ Reports, 8 July 1996, § 89)

e) Weiterhin müssen diese grundsätzlichen Rechte von allen Staaten beobachtet werden, ob sie nun die Konventionen, in denen sie sich befinden, ratifiziert haben oder nicht, denn sie bilden unübersteigbare Prinzipien des internationalen Gewohnheitsrechts.” (ICJ Reports, 8 July 1996, § 79)

f) “Wenn ein ins Auge gefasster Einsatz von Waffen sich nicht mit den Anforderungen des humanitären Völkerrechts deckt, würde eine Drohung mit solch einem Einsatz ebenso diesem Gesetz widersprechen.” (ICJ Op., § 78) Jeder Einsatz zur Selbstverteidigung oder als Repressalie würde gleicherweise aus denselben Gründen gesetzeswidrig sein.

2. Da jeder Einsatz irgendeiner Variante der B61-Nuklearbombe wahllose und unnötige Qualen verursachen würde, ist die Drohung mit einem solchen Einsatz gleichermaßen ungesetzlich (illegal und verbrecherisch). Die spezifische Absicht aller Pläne und Vorbereitungen für eine Drohung oder den Einsatz einer Nuklearwaffe, eingeschlossen jede Produktion, Reparatur, Ersatz oder Stationierung ist es, gewaltiges und unkontrollierbares Leiden, Tod und Verwüstung der Umwelt zuzufügen; die Planung, Vorbereitung oder Verschwörung für die Drohung oder den Einsatz dieser Nuklearbomben ist ebenso ungesetzlich, das heißt sowohl illegal wie verbrecherisch, wie definiert von der Charta von Nürnberg und angewendet von den Nürnberger Gerichten.⁶

⁶*Yearbook of the International Law Commission, 1950, vol. II, para. 97. Principle VI*, Die hier genannten Verbrechen sind strafbar als Verbrechen unter internationalem Recht: (a) Verbrechen gegen den Frieden: (i) Planung, Vorbereitung, Beginn oder Führung eines Aggressionskrieges in Verletzung internationaler Verträge, Übereinkünfte oder Versicherungen; (ii) Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung für die Ausführung eines der unter (i) genannten Akte. (b) Kriegsverbrechen. Verbrechen der Gesetze oder Gewohnheitsrechte des Krieges, eingeschlossen, aber nicht begrenzt auf Mord, schlechte Behandlung oder Verschleppung zu Sklavenarbeit oder für sonst einen Zweck an ziviler Bevölkerung von oder in einem besetzten Territorium, Mord oder schlechte Behandlung von Kriegsgefangenen, Personen auf dem Meer, Tötung von Geiseln, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, mutwillige Zerstörung von Großstädten, Städten oder Dörfern oder Verwüstung, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt ist. (c) Verbrechen gegen die Menschheit: Mord, Vernichtung, Versklavung, Verschleppung und andere inhumane Akte gegen eine Zivilbevölkerung oder Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, wenn solche Akte oder Verfolgungen ausgeführt werden in Ausführung oder Verbindung mit einem Verbrechen gegen den Frieden oder ein Kriegsverbrechen. *Prinzip VII* Mittäterschaft bei der Begehung eines Verbrechens gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschheit wie ausgeführt in Prinzip VI ist ein Verbrechen unter internationalem Recht.

Das Urteil des Nürnberger Internationalen Militärtribunals verhängte 1946 schwere Strafen gegen Individuen, die bei ihrem Handeln in voller Übereinstimmung mit ihrem nationalen Recht, aber ohne Rücksicht auf die Begrenzungen des internationalen Rechtes, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen den Frieden, wie definiert in ihrer Charta, begangen hatten. 6 FRD 69 (1948). Diese Charta ist als Gesetz der Vereinigten Staaten beschlossen worden, 59 Stat. 5144 (1945) und zu Kriegsverbrechen 18 USC 2441. Als natürliche Folge privilegiert das Nürnberger Urteil alle Bürger von Nationen, die in Kriegsverbrechen verstrickt sind, in einer maßvollen, aber wirksamen Weise zu handeln, um die fortdauernde Begehung solcher Verbrechen zu verhindern. Dasselbe Nürnberg-Privileg wird im Artikel 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs anerkannt ("Allgemeine Gesetzesprinzipien, die von allen zivilisierten Nationen anerkannt sind"), das als Vertrag von den Vereinigten Staaten und Deutschland angenommen worden ist. Weiterhin hat Deutschland auch die Jurisdiktion des Internationalen Gerichtshofes als verpflichtend anerkannt.

3. Diese [völkerrechtlichen] Bestimmungen sind gleichermaßen in Zeiten formellen Friedens wie zu Kriegszeiten gültig. Wenn man die beabsichtigten Wirkungen jeder Version der B61 Atombombe⁷ und jede mögliche Alternative ihres Einsatzes redlich bewertet, kommt man unweigerlich zu der zwingenden Schlussfolgerung, dass jede Explosion einer solchen Bombe die Bestimmungen und Grundsätze des Völkerrechts, die für und während bewaffneter Konflikte gelten, verletzen würde.

4. Die Verpflichtung, den grundlegenden Regeln und Prinzipien des Humanitären Völkerrechts zu genügen, ist „elementar“ und „darf niemals verletzt werden“, ist somit unabweisbar. Diese bindenden Verpflichtungen wirken „erga omnes“, also absolut gegenüber Jedermann, und sind „ein Anliegen aller Staaten, und alle Staaten haben ein rechtliches Interesse daran, dass diese Regeln beachtet werden.“⁸

5. Zwar gibt es zur Zeit noch kein völkerrechtliches Abkommen, das konkrete Schritte zur Abschaffung aller Kernwaffen vorsieht, aber der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen (NVV) aus dem Jahr 2017 wird Bestandteil des Völkerrechts, sobald weitere 17 Staaten ihn ratifiziert haben. Kein Vertrag oder auch das Fehlen eines solchen völkerrechtlichen Vertrages kann jedoch zum Einsatz, zur Drohung [mit ihrem Einsatz], zur Herstellung oder Vorbereitung solcher Waffen berechtigen, die nach dem Kriegsvölkerrecht einer verbotenen Waffenkategorie zugerechnet werden. Das Londoner Statut⁹ und die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse stellen klar, dass diese Regeln und Grundsätze entgegenstehendem nationalem Recht vorgehen.

II. Die Vereinigten Staaten und Deutschland verstoßen gegen Artikel VI des Nichtverbreitungsvertrages von Kernwaffen (NVV), der die Verpflichtung zur nuklearen Abrüstung vorschreibt, und gegen Artikel I und II dieses Vertrages, die die „nukleare Teilhabe“ durch fortgesetzte Planung, Vorbereitung, den Besitz, die Stationierung, den Einsatz oder die Drohung mit dem Einsatz der B61 Atombomben in dem Luftwaffenstützpunkt Büchel verbieten.

Die Erkenntnis, dass Kernwaffen wegen ihrer inhärenten unterschiedslosen und unkontrollierbaren Auswirkungen elementar [völker]rechtswidrig sind, wie das oben in Abschnitt I ausgeführt wurde,

⁷Siehe: US Nuclear Forces 2010, Bulletin of the Atomic Scientists www.THEBULLETIN.org Mai/Juni 2010; "The B61 family of nuclear bombs," Hans M. Kristensen and Robert S. Norris, Bulletin of Atomic Scientists, Nuclear Notebook, 2014, Vol.70, No. 3, veröffentlicht online am 27. Nov. 2015, Seiten 79-84.

⁸ Barcelona Traction (ICJ Reports 1970) and The Wall case (2004 ICJ Reports), zitiert nach: Singh and Chinkin, The Maintenance and Possible Replacement of the Trident Nuclear Missile System, Peacerights, Matrix Chambers Gray's Inn, London, 2005, § 23

^{9a} Anmerkung des Übersetzers (vollständiger amtlicher Titel: *Londoner Viermächte-Abkommen vom 8. August 1945*, auch **Londoner Charta** oder **Nürnberger Charta**)

hat zu der formellen Verpflichtung zur nuklearen und allgemeinen und vollständigen Abrüstung geführt.

A. Der Artikel VI des Nichtverbreitungsvertrages (NVV), den die Vereinigten Staaten und Deutschland ratifiziert haben, hat folgenden Wortlaut: „Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle.“ (<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/207392/b38bbdba4ef59ede2fec9e91f2a8179b/nvv-data.pdf>)

1. Der International Gerichtshof (IGH) hat einstimmig festgestellt: „Es besteht eine völkerrechtliche Verpflichtung, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen und zum Abschluss zu bringen, die zu nuklearer Abrüstung in allen ihren Aspekten unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle führen“ (ICJ Op 8 July 1996, § 105 (2) F.). Weiter hat der IGH festgestellt, dass die Verpflichtung zur Abrüstung nach Artikel 6 des NVV „für die heutige internationale Gemeinschaft ohne Zweifel ein Ziel vitaler Bedeutung bleibt“ (ICJ Reports, 8 Juli 1996, § 103); und dass diese Verpflichtung darüber hinausgeht, bloße Verhandlungen durchzuführen, um ein gewisses Ergebnis zu erzielen, sondern dass diese Verhandlungen „in redlicher Absicht“ zum „Abschluss gebracht werden müssen“ (ICJ Reports 8 Juli 1996 § 105).

2. Die Verpflichtung aus Artikel VI des NVV zu erfüllen, ist „wesentlich, um Ziel und Zweck dieses Vertrages zu erreichen⁹. Dieses Ziel ist in der Präambel des NVV festgehalten.¹⁰ Dementsprechend haben auch die Vereinigten Staaten und alle anderen Kernwaffenstaaten bei den Überprüfungskonferenzen zum NVV ihr fortbestehendes Anliegen bekundet, an dem humanitären Völkerrecht festzuhalten und konkrete Schritte zur Abrüstung zu unternehmen.

a. Das Abschlussdokument der Überprüfungskonferenz des NVV aus dem Jahr 2010, das von allen Vertragsstaaten angenommen worden ist, bestätigt erneut, „die tiefe Besorgnis der Vertragsstaaten über die zerstörerischen Folgen des Einsatzes von Kernwaffen und erneuert die Notwendigkeit für alle Staaten, das Völkerrecht, eingeschlossen das humanitäre Völkerrecht, strikt und jederzeit zu beachten.“

b. Das Abschlussdokument der Überprüfungskonferenz des NVV aus dem Jahr 2000 bekräftigt detailliert die Verpflichtung der Vertragsstaaten des NVV zur nuklearen Abrüstung, insbesondere zu uneingeschränkten praktischen Abrüstungsschritten der Kernwaffenstaaten, darunter konkrete Vereinbarungen, um den Einsatzstatus der nuklearen Waffensysteme weiter zu verringern.“ (Teil I, Art. VI, §§15.6 & 15.9).

c. In gleicher Weise ist die rechtliche Bedeutung des Begriffes „in redlicher Absicht“ gut dokumentiert.¹¹

d. Während offizielle Erklärungen vorgeben zu zeigen, dass die USA ihre Verpflichtung zu „Frieden und Sicherheit in einer von Kernwaffen freien Welt“⁸ erfüllen, kollidieren gewisse Praktiken mit einer solchen Verpflichtung. Diese schließen ein, dass die USA durch ihre Agentur DOE/NNSA weiterhin größere Verträge zur Produktion der B61-12⁹ abschließen, die geplant sind als Ersetzung für die B61 und somit klar das Gegenteil einer „unzweideutigen Bemühung durch die Kernwaffenstaaten, die völlige Abschaffung ihrer Kernwaffenarsenale zu erreichen“ (NPT, Artikel VI), und des Gegenstandes und Zweckes des NPT, der, wie in der Präambel verdeutlicht, einschließt, „wirksame Maßnahmen in Richtung auf nukleare Abrüstung zu ergreifen“.¹⁰

⁸Rede von Präsident Barack Obama in Prag am 5. April 2009

⁹ „Let’s Stop Taking Doomsday to the Bank“, John LaForge, Duluth Reader Weekly, January 2, 2019 (a list of corporations profiting from producing the B61-12 nuclear bomb)

¹⁰Op Cit, Singh & Chinkin, Matrix Chamber, Gray’s Inn, 2005 § 80

Zusätzlich handeln die USA und durch die Stationierung, Drohung mit oder den Einsatz der B61-Kernwaffen auf dem Luftwaffenstützpunkt Büchel in direkter Verletzung der Artikel I und II des NVV. Artikel I, der Kernwaffenstaaten, die Parteien des NPT sind, verbietet, ihre Waffen mit Nicht-Atomwaffenstaaten zu teilen und Artikel II, der eine parallele Verpflichtung auf Seiten der nicht-Nuklearstaaten enthält, sie nicht zu empfangen.¹¹

III) Es ist meine Überzeugung, dass Marion Küpker in korrekter Weise behauptet, dass ihre Verurteilung ein Freispruch sein muss, weil alle Staatsbürger der USA, Deutschlands oder anderer NATO-Staaten, die von der Planung, Vorbereitung, dem Besitz, der Stationierung/Drohung oder Einsatz der wahllosen und unkontrollierbaren B61-Atombomben am Luftwaffenstützpunkt Büchel wissen, das Recht oder die Pflicht haben, gewaltfrei oder symbolisch die Mittäterschaft mit diesen wesentlich gesetzwidrigen Atombomben zu verweigern.

Das Nürnberger Tribunal machte es sehr deutlich, und alle Gerichte in Deutschland werden sicherlich anerkennen, dass die „gesetzliche Pflicht, dem internationalen Recht zu entsprechen, jeden Staatsbürger ebenso bindet wie gewöhnliches nationales Recht.“¹² Im Fall des Zyklon B lieferten die Angeklagten preußische Säure zum Einsatz in den Konzentrationslagern und wurden in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger als Komplize der Gesetzesbrüche verurteilt.

„Jeder Staatsbürger, der Komplize eines Bruches der Gesetze und Gewohnheitsregeln des Krieges ist, ist selbst ebenso verantwortlich wie ein Kriegsverbrecher.“¹³

Alles was die Personen, die mit diesem Fall zu tun hatten, sagten, ist: „Wir können, als Menschen oder Staatsbürger, nicht Komplizen in solchen ungeheuerlichen Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Nürnberger Prinzipien sein. Wir können nicht Mittäter bei der täglichen Planung, Vorbereitung, dem Besitz, der Stationierung, Drohung mit oder Einsatz der 20 B61-Atombomben der USA auf dem Luftwaffenstützpunkt Büchel sein. Wir erklären unser Recht und unsere Pflicht, darauf hinzuweisen und rufen auf zu einer Beendigung dieser Verletzungen grundlegender Gesetze.“

Schlussfolgerung

Die selbstzerstörerische Leugnung der katastrophalen Wirkungen von Kernwaffen hat Militärinstitutionen und Regierungen dazu geführt, grundsätzliche humanitäre Gesetze und die Prinzipien von Nürnberg nicht mehr zu beachten, obwohl diese Gesetze und Prinzipien der Felsboden ihrer Legitimität sind und fest in ihren Verhaltensregeln eingeschlossen sind. Stattdessen dienen die USA und die NATO nun Unternehmungen, die fortdauernden Profit für nicht einsetzbare, nicht haltbare und gesetzwidrige Atomwaffen verlangen.

Die allgegenwärtige Fähigkeit von Atomwaffen zu regionalen und globalen Katastrophen sowie der Drohung damit verlangt, dass wir die Herrschaft des Gesetzes verstehen als verwirklicht durch Übereinkunft, nicht erzwungen durch immer noch größere gewalttätige Macht. Wir können das tun, indem wir in gutem Glauben vollständige atomare Abrüstung erreichen.

¹¹“Nuclear Sharing in NATO: Is it Legal?”, Otfried Nassauer (Berlin Information Center for Transatlantic Security), in Science for Democratic Action, April 2001.

¹²Friedman, The Law of War a Documentary, Vol. UII, 1972, p. 1284

¹³UK v Tesch, Law Reports of the Trials of major war criminal, Vol. I, p. 93

Die Rolle der Gerichte im allgemeinen und dieses Gerichtes insbesondere bei der Lösung dieses zentralen Problems unserer Zeit kann nicht überbewertet werden. In meiner Auffassung kann und muss dieses Gericht die grundlegenden Regeln und Prinzipien des Rechts, wie oben aufgezeigt, aufrechterhalten und sich daran halten.

In meiner Auffassung kann und sollte dieses Gericht: dieser Angeklagten danken und einen Freispruch aussprechen; den USA, Deutschland und der NATO den Rat geben, sich an das Recht zu halten, indem sie alle Atomwaffen vom Luftwaffenstützpunkt Büchel abziehen; und empfehlen, dass Deutschland den Vertrag zum Verbot von Kernwaffen unterzeichnet und ratifiziert.

Ich erkläre unter Strafe des Meineids unter den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika, dass das oben Stehende wahr und korrekt ist.

Ausgefertigt am 05. Juni 2020 in Mackinaw City, Michigan

Signed:

Anabel L. Dwyer